

evangelischen Seligpreisungen ist, wie auch manches in den vor-
 ausgehenden Abschnitten, großartig gesehen, bleibt aber doch nur
 Vermutung. D. v. G.

E. Wohlhaupter, Germanische Rechtsgedanken im Familien-
 und Erbrecht des Libro de los fueros de Castiella, HJb. 55 (1935),
 234—250 zeigt in knappen Umrissen, wie in diesem, erst neuerdings
 durch Galo Sánchez (Barcelona 1924) veröffentlichten Rechtsbuche
 (entstanden wahrscheinlich in Burgos um die Mitte des 13. Jh.s)
 die germanische Rechtsauffassung nach ihrem Verfall seit dem Unter-
 gang des Westgotenreiches in der Zeit der Reconquista wieder zum
 Durchbruch kommt. S. W.

6. Spätes Mittelalter

Aus Anlaß eines Berichtes über das Wissenschaftslager für Weis-
 tumsforschung an der Universität Heidelberg gibt Karl Kollnig in
 seinem Aufsatz „Weistumsforschung am Oberrhein“, Zs. f. d. Gesch. d.
 Oberrh. NS. 50 (1936), 207—227 eine Übersicht über Stand und Pro-
 blemlage dieses Zweiges unserer Wissenschaft. Er weist auf die verschie-
 denen Anlässe der Entstehung von Weistümern, einerseits um Rechte
 der Grundherren zu sichern, dann aus dem Streben der Untertanen,
 sich zu entlasten, hin. Untersuchungen über Schichtungen in den
 Weistümern, Weistumzusammenhänge und Familien haben wert-
 volle Ergebnisse gebracht. Die Bedeutung gerade der pfälzischen
 Weistümer als volkskundliche Quelle wird unterstrichen und durch
 Beispiele erläutert. D. v. G.

In der Zs. f. d. Gesch. d. Oberrh. NS. 49 (1936), 72—102 ver-
 zeichnet Karl Baas, Mittelalterliche Gesundheitspflege im Gebiet
 der heutigen Rheinpfalz, was sich aus meist spätmittelalterlichen
 Quellennotizen über geistliche und weltliche Spitäler, Leprosorien,
 Ärzte, Heilpersonal und Frauenhäuser in Speyer, Landau usw.
 ermitteln läßt.

Aus dem Gebiete der von K. Beyerle und dann von H. Planitz
 geförderten Arbeiten zur Rechtsgeschichte Kölns ist manches zu ver-
 zeichnen. Auf die Bedeutung dieses Forschungsgebietes weist Hans
 Planitz in einem Vortrag über „Das Kölner Recht und seine Ver-
 breitung in der späteren Kaiserzeit“ hin, der in der Zs. d. Sav.-
 Stifg. f. RG. Germ. Abt. 55 (1935), 131—168 erschienen ist. An
 der frühen Entstehung von Markt und Kaufmannsgilde, die nament-
 lich auf Soest und Lübeck wirkten, der Siedlungsleihe, dem den Be-
 dürfnissen des Fernkaufmanns entsprungenen Hypothekengeschäft
 der sog. jüngeren Sakung und vor allem dem Schreinswesen wird
 die in der Literatur noch kaum beachtete hohe Geltung Kölns als